

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BÜRGER- UND FREIZEITHÜTTE DER ORTSGEMEINDE SEIFEN VOM 21.04.2004

Zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 10.10.2023

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Seifen vom 21.04.2004, wird für die Bürger- und Freizeithütte folgende Benutzungs- u. Gebührenordnung erlassen:

I. Allgemeines

Die Ortsgemeinde Seifen hat auf dem gemeindeeigenen Grundstück, Gemarkung Seifen, Flur 6 Parzelle 72/27 eine Bürger- und Freizeithütte errichtet, welche für die Durchführung von kulturellen, kommunalen, familiären, festlichen und geselligen Veranstaltungen - mit Ausnahme Verkaufs- und Werbeveranstaltungen - den Bürgern der Ortsgemeinde Seifen zur Verfügung steht.

II. Hausrecht

Das Hausrecht an der Bürger- und Freizeithütte steht der Ortsgemeinde Seifen (Ortsbürgermeister) oder dem von ihr Beauftragten zu; Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

III. Benutzung

1. Die Bürger- und Freizeithütte mit ihren Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen sowie die Toilettenanlagen werden vom Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten grundsätzlich an Bürger der Ortsgemeinde Seifen vermietet. Über eine Vermietung an auswärtige Personen entscheidet der Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Benutzungsanträge müssen mindestens eine Woche vor dem Benutzungstermin gestellt werden.

Die Benutzung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Terminüberschneidungen wird der Dorfgemeinschaft und den Einwohnern der Ortsgemeinde Seifen ein Nutzungsvorrecht eingeräumt, ansonsten entscheidet der Ortsbürgermeister. Der Antragsteller muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Über eine regelmäßige Nutzung entscheidet der Ortsgemeinderat.
3. Der Dorfgemeinschaft Seifen steht die Hütte für die gemeinsame Nutzung kostenlos und vorrangig einer Vermietung an Dritte zur Verfügung. Es sind dann lediglich die reinen Verbrauchsgebühren für Wasser, Abwasser und Strom (*Nebenkosten*) an die Ortsgemeinde zu entrichten.

IV. Pflichten der Benutzer

1. Die Räumlichkeit und deren Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Alle gebrauchten Gegenstände sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß einzuräumen; die Vollständigkeit ist nachzuweisen.
Die Räumlichkeiten sind nach dem Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Der übergebene Schlüssel ist nach Erledigung aller Restarbeiten unverzüglich zurückzugeben.
2. Defekte an Anlagen und Einrichtungsgegenständen sind dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
3. Eine Unter- oder Weitervermietung durch den Mieter an Dritte ist nicht erlaubt.
4. Nächtliche Ruhestörungen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu vermeiden. Es dürfen deshalb keine Feierlichkeiten angesetzt werden, deren Beginn erst nach 22.00 Uhr liegt.
5. Veränderungen und Einstellungen an technischen Anlagen dürfen nur von beauftragten Personen durchgeführt werden, die vor der Benutzung entsprechend eingewiesen worden sind.
6. Für die Nutzung ist eine Mietgebühr zu entrichten, die für den ersten Tag voll, an folgenden anschließenden Nutzungstagen 50% der vom Gemeinderat beschlossenen Mietgebühr beträgt. Näheres regelt die Gebührenordnung. *(siehe VIII. Benutzungsgebühren)*
7. Eine bereits erteilte Nutzungszusage kann unter besonderen Umständen zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies ist möglich bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Bürger- und Freizeithütte, sowie wenn Umstände bekannt sind, die eine mißbräuchliche Verwendung des Gebäudes, der Geräte und der Einrichtungen oder eine Verletzung der guten Sitten erwarten lassen, oder wenn vermutet werden kann, dass die Bedingungen für den Vertragsabschluss nicht erfüllbar sind (z.B. fehlende Gewährleistungssicherung bei Minderjährigen)
8. Soweit die Ortsgemeinde für den Bereich der Bürger- und Freizeithütte im Rahmen bestehender Verträge zum Bezug von Getränken durch bestimmte Lieferanten und/oder Brauereien gebunden ist, müssen die Benutzer ihre Getränke bei diesem Lieferanten beziehen.

V. Reinigung

1. Nach der Nutzung übergibt der Mieter die Bürger- und Freizeithütte mit ihren Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen, sowie der Toiletten- und Außenanlagen in einem „besenrein“ gesäuberten Zustand.
2. Die Endreinigung wird durch die Ortsgemeinde bzw. Dorfgemeinschaft selbst vorgenommen. Die Kosten für die Endreinigung sind vom Mieter/Nutzer zu tragen, die mit einer Pauschale festgesetzt wird. Für die Beseitigung von Abfällen ist der Mieter/Nutzer verantwortlich. Nähere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung. *(siehe VIII. Benutzungsgebühren)*

VI. Haftung

1. Der Benutzer und Mieter haftet gegenüber der Ortsgemeinde Seifen für beschädigte und fehlende Gebrauchsgegenstände, sowie für anderweitige Beschädigungen der Einrichtungen und Baulichkeiten. Er ist gegenüber der Ortsgemeinde Seifen zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet. Notwendige Neuanschaffungen oder Reparaturen werden vom Eigentümer veranlasst und dem Benutzer und Mieter in Rechnung gestellt.
2. Mit Abschluss der Benutzungsvereinbarung stellt der Benutzer die Ortsgemeinde Seifen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seinerseits, von Besuchern seiner Veranstaltung/Feierlichkeit oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Bürger- und Freizeithütte, dem Grundstück, den Einrichtungen und Anlagen stehen.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Seifen als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB für den sicheren baulichen Zustand der Gebäude unberührt.
4. Die Ortsgemeinde Seifen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen des Mieters oder einer seiner Gäste (z.B. Garderobe, Geld, Wertsachen etc.)

VII. Einhaltung der Benutzungsordnung

Der Ortsbürgermeister oder eine beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung der Benutzungsordnung zu überzeugen.

VIII. Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren getragen für die Bürger- und Freizeithütte:

Mietgebühr inkl. Nebenkosten

- je Tag	75,00 €
- für jeden weiteren Tag	35,00 €
- Endreinigung (pauschal)	35,00 €

- Sicherheitsleistung (*nur nach Vereinbarung*) 50,00 €

Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 erfolgt eine Abrechnung der Heizgebühren 0,50 €/ kWh.

Der Ortsbürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen und aus besonderen Anlässen (z.B. Rast einer Wandertour durch Schulen, Kindergärten pp.) auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten.

2. Die Sicherheitsleistung (*sofern erforderlich*) für evtl. auftretende Schäden und die Mietgebühr sind bei Abschluss der Benutzungsvereinbarung in bar gegen Quittung zu entrichten. Die Sicherheitsleistung wird bei Abnahme nach der Veranstaltung bei ordnungsgemäßer Übergabe des Mietobjektes zurückgezahlt, oder mit der Mietgebühr verrechnet.

3. Alle im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehenden sonstigen Kosten (z.B. Steuern, GEMA, etc.) gehen unmittelbar zu Lasten der Benutzer.
4. Über eine volle oder teilweise Gebührenbefreiung in begründeten Fällen wird im Einzelfall entschieden.

IX. Schlussbestimmungen

1. Die "Benutzungsvereinbarung" ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
2. Mit Abschluss der Benutzungsvereinbarung erkennt der Mieter die Bedingungen für die mietweise Überlassung der Bürger- und Freizeithütte und das Grundstück an.
3. Der Mieter erhält eine Ausfertigung der Benutzungsordnung, die auch gleichzeitig als Hausordnung gilt.

X. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.05.2004 in Kraft.

57632 Seifen, 2004-04-21

Hans-Dieter Schmidt

-Ortsbürgermeister-